



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Die Generalsekretärin

Brüssel
SG/IJ

Sehr geehrter Herr Botschafter,

in seinem Urteil vom 8. Juli 2019 in der Rechtssache C-543/17, Kommission/Belgien, hat der Gerichtshof den Sanktionsmechanismus nach Artikel 260 Absatz 3 AEUV zum ersten Mal angewandt. Nach dieser Vertragsbestimmung kann die Kommission, wenn ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstößt, Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen, den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen und die Verhängung finanzieller Sanktionen beantragen.

Der Gerichtshof hat weiter entschieden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, der Kommission bei der Mitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen hinreichend klare und genaue Informationen mitzuteilen und für jede Bestimmung der Richtlinie anzugeben, welche nationale Vorschrift oder nationalen Vorschriften ihre Umsetzung sicherstellen. Der Gerichtshof hat außerdem klargestellt, dass die Sanktionsregelung des Artikels 260 Absatz 3 AEUV auch bei teilweiser Unterlassung der Annahme und Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen Anwendung finden kann.

In der Sitzung des EU Law Network vom 13. Dezember 2019 hat die Kommission dargelegt, welche Konsequenzen aus dem Urteil des Gerichtshofs zu ziehen sind. Die Mitgliedstaaten wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass es nach dem oben genannten Urteil als Verstoß gegen die Verpflichtung zur Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen angesehen wird, wenn sie keine hinreichend klaren und genauen Informationen darüber machen, mit welchen nationalen Vorschriften die Bestimmungen der jeweiligen

Nikolaus MARSCHIK
STÄNDIGE VERTRETUNG
ÖSTERREICHS BEI DER
EUROPÄISCHEN UNION
Avenue de Cortenberg, 30
1040 BRUXELLES
BELGIQUE

Richtlinie umgesetzt werden. Es wurde auch daran erinnert, dass Entsprechungstabellen hierbei ein nützliches Instrument sein können, ohne dass ihr Einsatz obligatorisch wäre.

Bei weiteren Kontakten zwischen Delegationen und der Kommission stellte sich heraus, dass die Mitgliedstaaten einen Übergangszeitraum bis zur Anwendung des vom Gerichtshof erläuterten Mitteilungsstandards begrüßen würden.

Deshalb möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Kommission zwischen den vor und den nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juli 2019 von Ihren Behörden übermittelten Mitteilungen nationaler Umsetzungsmaßnahmen unterscheiden wird.

In Bezug auf die erste Kategorie vertraut die Kommission darauf, dass die Mitgliedstaaten die Kommissionsdienststellen im Geiste der loyalen Zusammenarbeit auch weiterhin unterstützen werden, indem sie Ersuchen um Klarstellungen zu bereits mitgeteilten nationalen Umsetzungsmaßnahmen umgehend und präzise beantworten.

Was die zweite Kategorie betrifft, so sollten die Mitgliedstaaten in ihren Mitteilungen nationaler Umsetzungsmaßnahmen hinreichend klar und genau angeben, mit welchen nationalen Vorschriften welche Bestimmungen der jeweiligen Richtlinie umgesetzt werden. Unterbleibt die Übermittlung dieser Angaben, so erfolgt die Anwendung des Sanktionsmechanismus nach Artikel 260 Absatz 3 AEUV. Die Kommission wird den Mitgliedstaaten ab dem Datum des Eingangs dieses Schreibens eine Frist von zwei zusätzlichen Monaten einräumen, innerhalb derer sie etwaige nicht standardkonforme Mitteilungen von Umsetzungsmaßnahmen ergänzen und mit dem EU-Recht in Einklang bringen können. Sollte die Kommission die erforderlichen Informationen innerhalb der genannten Frist noch immer nicht erhalten, so wird das Vertragsverletzungsverfahren fortgesetzt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Ilze JUHANSONE